Wegleitung Doktorat

Wegleitung zur Promotionsordnung der Theologischen Fakultät für die Doktoratsausbildung an der Theologischen Fakultät der Universität Basel (gültig ab Frühjahrsemester 2024)

Von der Prüfungs- und Unterrichtskommission der Theologischen Fakultät genehmigt am 20. Nov. 2023

Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich 2
2. Begriffe 2
3. Zuständigkeiten 2
4. Zulassung und Immatrikulation 3
5. Abschluss einer Doktoratsvereinbarung 5
6. Dauer und Aufbau der Doktoratsausbildung 5
7. Leistungen im Bildungsangebot 6
8. Dissertation 6
9. Promotionsverfahren 6
10. Doktoratsexamen 8
11. Notenschlüssel und Prädikat 9
12. Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung 9
15. Informationen und Beratung, Studienberatung 10
16. Ordnungen und Bestimmungen 11
17. Formulare und Merkblätter 11

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Wegleitung erläutert und präzisiert die geltenden Bestimmungen und Reglemente für das Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Basel. Die Promotionsordnung vom 22. Mai 2023 sowie die vorliegende Wegleitung gelten für alle Doktorierende, die ab Frühjahrsemester 2024 für das Doktorat der Theologischen Fakultät zugelassen werden.

Bitte lesen Sie sowohl die *Promotionsordnung* als auch die *Wegleitung* genau durch.

Verliehener Grad
Die Theologische Fakultät verleiht den Titel „Doktorin bzw. Doktor der Theologie“ (Dr. theol.; deutsch/englisch) oder den Titel „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie in Theologie“ (Dr. phil.; engl.: PhD). Welcher Grad vergeben wird, richtet sich nach der Zulassung.

2. Begriffe

Die Doktoratsausbildung erfolgt im Rahmen der Graduate School of Theology oder in einem Doktoratsprogramm der Universität Basel oder in einer interuniversitären Doktoratsausbildung im Rahmen einer Cotutelle du thèse.

3. Zuständigkeiten

Graduate School of Theology
Die Graduate School of Theology bildet das Dach, unter dem die Doktoratsausbildung an der Theologischen Fakultät durchgeführt wird. Alle Doktorierenden der Theologischen Fakultät sind während ihres Doktorats Angehörige der Graduate School. Sie bietet den Doktorierenden verschiedene Möglichkeiten der Förderung während des Doktorats. Für weitere Informationen siehe

- *Website zum Doktorat an der Theologischen Fakultät*
- *Merkblatt “Matrixplan Graduate School of Theology”*

Promotionsausschuss
Der Promotionsausschuss ist das leitende Gremium der Doktoratsausbildung und trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren. Er setzt sich aus Mitgliedern der fakultären Prüfungskommission zusammen und entspricht der fakultären Prüfungs- und Unterrichtskommission (PUK). Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

Der Promotionsausschuss nimmt sämtliche, ihm in der Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

- Prüfung von Zulassungsbewerbungen inkl. Beurteilung der Äquivalenz von Studienabschlüssen und Antragsstellung an das Rektorat betreffend Zulassung zum Doktorat
- Festlegung von Auflagen
- Genehmigung von Doktoratskomitees
- Überprüfung und Sicherstellung von Betreuungskapazitäten
- Annahme der Dissertation und Benotung auf der Basis der Gutachten
- Terminierung des Doktoratsexamens und Einladung der Kandidatin bzw. des Kandidaten
- Konflikt- und Härtefälle, Auflösung eines Doktoratsverhältnisses

Weiter entscheidet der Promotionsausschuss in allen Fragen des Doktorats, die nicht explizit in der Promotionsordnung geregelt sind.
Der Promotionsausschuss kann Aufgaben an die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan delegieren.

Unterrichtskommission
Die Unterrichtskommission der Fakultät ist das fachlich für die Promotionsfächer zuständige Gremium und entspricht der fakultären Prüfungs- und Unterrichtskommission (PUK). Zu ihren Aufgaben auf Doktoratsebene zählen insbesondere:

- Genehmigung des Lehrangebots auf Doktoratsstufe
- Überprüfung der Vergabe von Kreditpunkten im Bildungsangebot
- Überprüfung und Bestätigung der Erfüllung von curricularen Vorgaben

Administration des Forschungsdekanats
Die Administration des Forschungsdekanats ist für die Verwaltung der Studiendaten und den Abschlussprozess inkl. Abschlussdokumente zuständig. Sie ist daher die erste Anlaufstelle für Informationen und bei Fragen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Datenpflege
- Kreditpunkteverwaltung
- Entgegennahme der Dissertation und Weiterleitung an die Gutachter und Gutachterinnen
- Prüfungsorganisation
- Erstellung der Abschlussdokumente
- Verwaltung Einreichungsverfahren Pflichtexemplare

4. Zulassung und Immatrikulation

Die Zulassung zur Doktoratsausbildung ist in der Promotionsordnung §4 geregelt. Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Zulassung. Details sind im *«Merkblatt zur Zulassung zum Doktorat»* festgehalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, zur Doktoratsausbildung an der Theologischen Fakultät der Universität Basel zugelassen zu werden.

Die Anmeldung erfolgt innerhalb der Anmeldefristen bei den Student Services der Universität Basel. Die Einschreibung erfolgt gemäss den Vorgaben für die Immatrikulation an der Universität Basel. Eine Immatrikulation ist jeweils zum Frühjahrs- oder Herbstsemester möglich.

Für Informationen zu einem interuniversitären Doktoratsprojekt (Cotutelle de thèse) steht die Webseite der Koordinationsstelle Cotutelle de thése zur Verfügung.

Sprachkenntnisse
Die Doktoratsausbildung kann in Absprache mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer auf Englisch stattfinden. Für die Sprachregelungen hinsichtlich der Abfassung der Dissertation und des Doktoratsexamens siehe PO §13 Abs. 2 und PO §17 Abs. 2. Einige Angebote der Universität Basel, die für den Erwerb des Bildungsangebotes empfohlen werden, werden auch auf Englisch durchgeführt. Das Angebot kann jedoch eingeschränkt sein. Bei Nichtbestehen von Prüfungen können mangelnde Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden. Den Erwerb von Sprachkenntnissen unterstützt das Sprachenzentrum der Universität Basel (www.sprachenzentrum.unibas.ch).

Immatrikulationspflicht
Doktorierende haben sich ab Beginn ihrer Doktoratsausbildung zum nächstmöglichen Termin einzuschreiben. Weitere Informationen dazu werden mit dem Zulassungsentscheid verschickt. Die Semestergebühren belaufen sich auf CHF 350.00 (plus allfälliger Beitrag zur Assistierendenvereinigung avuba in Höhe von CHF 20 (Stand FS 2023).

Gemäss Studierendenordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung Immatrikulationspflicht. Ohne Einschreibung zum Doktorat können keine Kreditpunkte erworben werden. Die Doktorierenden sind für die Einhaltung ihrer Immatrikulationspflicht (Rückmeldung) selbst verantwortlich.
Zwischen bestandenem Doktoratsexamen und der Abgabe der Pflichtexemplare besteht keine Immatrikulationspflicht.

Nach Abschluss des Doktorats bzw. bei Abbruch des Doktorats oder Universitätswechsel sollten Doktorierende sich selbständig exmatrikulieren.

Doktoratskomitee
Jedes Doktorat wird von einem Doktoratskomitee begleitet, das aus einem Erstbetreuer bzw. einer Erstbetreuerin, einem Zweitbetreuer bzw. einer Zweitbetreuerin und allenfalls einer dritten Betreuungsperson als externem Experten bzw. externer Expertin besteht. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung des Promotionsvorhabens und muss eine angemessene Betreuung gewährleisten. Mindestens einmal jährlich führt das Doktoratskommitee mit dem bzw. der Doktorierenden ein protokolliertes Gespräch über das Promotionsvorhaben durch. Über die eingereichte Dissertation verfassen die Mitglieder des Doktoratskomitees je ein unabhängiges Gutachten.

Die Bestimmung von Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin und Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin und ggf. einem externen Experten bzw. einer externen Expertin als drittes Mitglied des Doktoratskommitees ist in der Promotionsordnung geregelt (PO §9).

Auf Antrag der bzw. des Doktorierenden kann eine dritte Betreuungsperson als externer Experte bzw. externe Expertin ernannt werden. Dazu muss ein formloser Antrag an den Promotionsausschuss (PUK) gestellt werden mit Begründung der Wahl und Angaben zu Position, institutioneller Anbindung und Adresse der gewünschten Betreuungsperson. Der Antrag sollte von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer unterstützt werden. Über die Genehmigung einer externen Expertin bzw. eines externen Experten entscheidet der Promotionsausschuss (PUK).

Emeritierte Professorinnen und Professoren können nach ihrem Ausscheiden aus der Universität keine neuen Promotionsbetreuungen mehr übernehmen.

Bildung eines Doktoratskomitees
Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktoratsstudium an der Theologischen Fakultät benannt werden. Dazu ist eine Bestätigung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin erforderlich und zusammen mit der Anmeldung bei den Student Services einzureichen.

Die weiteren Betreuungspersonen des Doktoratskomitees sollten möglichst zu Beginn der Promotion bzw. bis spätestens zwölf Monate nach Beginn des Doktorats bestimmt werden. Zu Vorgaben für die Auswahl

der Personen für die Erst- und Zweitbetreuung sowie ggf. die Benennung einer dritten Person als externe Expertin bzw. externer Experte s. PO §9.

Der Promotionsausschuss (PUK) setzt gemäss Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers das Doktoratskommitee mit den benannten Personen ein.

Aktualisierung des Doktoratskomitees nach Ausscheiden einer Betreuungsperson
Bei Ausscheiden einer Betreuungsperson aus der Universität (Wegberufung oder Emeritierung) erlischt das Prüfungs- und Promotionsrecht für bestehende Promotionen nach drei Jahren. Ausscheidende Betreuungspersonen sollten sich frühzeitig gemeinsam mit den betroffenen Doktorierenden um eine Lösung bemühen, sofern das Doktorat nicht innert drei Jahren zum Abschluss gebracht werden kann. In Fällen, in denen die Dreijahresfrist abläuft, ohne dass eine Lösung gefunden werden konnte, ist der Promotionsausschuss für die Neuregelung des Betreuungsverhältnisses zuständig.

5. Abschluss einer Doktoratsvereinbarung

Die Doktoratsvereinbarung muss im ersten Semester des Doktorats (resp. in den ersten sechs Monaten) zwischen der bzw. dem Doktorierenden und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer abgeschlossen werden. Das Original verbleibt bei der bzw. dem Doktorierenden, eine Kopie ist im Forschungsdekanat zu hinterlegen, eine weitere Kopie sollte bei der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer aufbewahrt werden.

Die ersten zwei Seiten der Doktoratsvereinbarung sind zwingend im Forschungsdekanat einzureichen, Seite 3 – 6 dienen als ein Arbeits- und Orientierungsinstrument für die optimale Ausgestaltung und Begleitung der Promotion und verbleiben für die jährliche Aktualisierung bei den Doktorierenden.

Aktualisierung und Anpassung
Die Doktoratsvereinbarung wird auf Initiative der bzw. des Doktorierenden einmal jährlich in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorierender bzw. Doktorierendem überprüft und gegebenenfalls angepasst (Standortgespräch). Die Information, dass das Gespräch stattgefunden hat, muss dem Forschungsdekanat mitgeteilt werden.

6. Dauer und Aufbau der Doktoratsausbildung

In der Regel dauert ein Doktorat 3 – 4 Jahre. Die Doktoratsvereinbarung legt die vorgesehene Dauer der Doktoratsausbildung fest, wobei – sofern möglich – die persönliche Lebenssituation der oder des Doktorierenden berücksichtigt wird. In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss (PUK) über eine Verlängerung.

Die Doktoratsausbildung besteht aus
- der Dissertation
- einem Bildungsangebot
- dem Doktoratsexamen

Doktorierende mit Lehrverpflichtung (Assistierende) haben die Möglichkeit, sich für ein Semester von der Lehre befreien zu lassen. Die Lehrbefreiung erfolgt kostenneutral (ggf. durch Nach-/Vorholen von Lehrveranstaltungen) in Absprache mit dem/der hauptamtlichen Professor/in des entsprechenden Fachbereichs.

7. Leistungen im Bildungsangebot

Das Bildungsangebot (curricularer Teil) umfasst Leistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten (KP bzw. ECTS). Der genaue Umfang der Leistungen wird in der Doktoratsvereinbarung festgehalten (inklusive allfälliger Zulassungsauflagen).

Grundsätzlich gilt, dass der curriculare Teil (inklusive der Zulassungsauflagen) während der Doktoratsausbildung erbracht werden muss. Der Erwerb von Kreditpunkten ist nur im Rahmen einer Einschreibung zum Doktorat möglich. Es können Lehrveranstaltungen aus dem universitären Lehrangebot besucht oder weitere Möglichkeiten zum Erwerb von Kreditpunkten genutzt werden. Diese sind im *Merkblatt «Erwerb von Kreditpunkten für das Doktoratsstudium im Rahmen der «Basel Graduate School of Theology»* definiert. Die Doppelverwendung von Leistungen für mehrere ordentliche Abschlüsse ist nicht möglich.

8. Dissertation

Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der bzw. des Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Andere Sprachen können durch den Promotionsausschuss (PUK) genehmigt werden. Sie besteht in der Regel aus einer Monographie und soll 250 Seiten (750'000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Eine kumulative Dissertation besteht aus mehreren Schriften, die von der Qualität und vom Gesamtumfang her einer monographischen Dissertation entsprechen müssen. Zusätzlich muss eine neu verfasste Einleitung (im Umfang eines Artikels), die auf den Zusammenhang des Gesamtwerks Bezug nimmt und diesen in erkennbarer Weise wissenschaftlich verortet, eingereicht werden. Empirisch erfasste Daten im Rahmen des Dissertationsprojektes sollten in einem separaten Anhang aufgenommen werden.

Bei einer Dissertation in Form einer Gemeinschaftsarbeit muss die individuelle Forschungsleistung sichtbar bleiben. Die Beiträge sind eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen.

Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

9. Promotionsverfahren

Wenn die Dissertation geschrieben ist, alle curricularen Leistungen erfolgreich absolviert wurden und allfällige Auflagen erfüllt worden sind, wird das Promotionsverfahren durch die **Abgabe der Dissertation** eingeleitet: Es sind drei Exemplare des Dissertationsmanuskripts beim Forschungsdekanat der Theologischen Fakultät einzureichen. Falls eine dritte Betreuungsperson als externe Expertin bzw. externer Experte ernannt wurde, sind vier Exemplare einzureichen. Empirische Datenanhänge sind entsprechend den Vereinbarungen zum Datenschutz zur Dissertation einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Dissertationsmanuskripts dem Forschungsdekanat einzureichen.

Titelblattgestaltung
Das Titelblatt der Dissertation sollte folgende Punkte enthalten:

- Titel der Dissertation
- «Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Theologie bzw. eines Doktors der Theologie
  Oder: einer Doktorin der Philosophie in Theologie bzw. eines Doktors der Philosophie in Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Basel»
- Eingereicht im Fach (xx) – eingereicht am (Datum)
- Benennung Erstbetreuer (Erstgutachter) bzw. Erstbetreuerin (Erstgutachterin) und Zweitbetreuer (Zweitgutachter) bzw. Zweitbetreuerin (Zweitgutachterin)
- Name und weitere Angaben zur Doktorierenden bzw. zum Doktorierenden

Eigenständigkeitserklärung
In einer gesonderten Erklärung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber anzugeben, ob ausser der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benützt wurden, ob und von wem Hilfe empfangen wurde und ob die Dissertation schon einmal einer Fakultät zur Begutachtung eingereicht wurde. Es ist wörtlich die aktuell gültige «Erklärung zur Eigenständigkeit einer schriftlichen Arbeit» beizulegen: Diese ist im Dokumentenpool der Theologischen Fakultät abrufbar oder beim Forschungsdekanat einzuholen.

Zusätzlich sollte eine Angabe zur gewünschten Form des Doktoratsexamens erfolgen: Auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann das Doktoratsexamen als öffentliche Veranstaltung stattfinden.

Gutachten und Bewertung der Dissertation
Die Mitglieder des Doktoratskomitees verfassen je ein schriftliches Gutachten und bewerten die Dissertation mit einer Note. Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten von 6,0 bis 1,0 wobei 4,0 genügend ist.
Die Gutachten werden innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Dissertation dem Forschungsdekanat eingereicht.

Der Promotionsausschuss (PUK) entscheidet auf der Basis der vorgelegten Gutachten über **Annahme** oder **Ablehnung** der Dissertation. Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4.0 liegt. Wird die Dissertation angenommen, erfolgt eine Gesamtbewertung durch den Promotionsausschuss auf der Basis der Gutachten.
Gleichzeitig wird der Termin des Doktoratsexamens beschlossen sowie die Prüfenden und der Vorsitz des Examens bestimmt.

Im Falle einer **Ablehnung** der Dissertation wird dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Die Bestätigung der Annahme der Dissertation sowie die Bestätigung der Zulassung zum Examen erfolgen mit der **Prüfungseinladung**.

10. Doktoratsexamen

Das Doktoratsexamen dauert 60 Minuten und findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss (PUK) Ausnahmen bewilligen. Dazu muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Promotionsauschuss einen entsprechenden Antrag vorlegen.

Das Dokoratsexamen besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation). Die Disputation setzt sich zusammen aus einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer sich daran anschliessenden Diskussion.

Das Doktoratsexamen wird vom Prüfungskomitee abgenommen. Prüfende sind mindestens vier Fakultätsmitglieder der Gruppierungen I und II oder auswärtige Fachpersonen, darunter in jedem Fall die Mitglieder des Doktoratskomitees. Den Vorsitz führt ein Fakultätsmitglied, das nicht dem Doktoratskomitee angehört und durch den Promotionsauschuss (PUK) bestimmt wird. Bei Examen zur Prüfung einer Cotutelle du thèse müssen alle Betreuungspersonen beider Universitäten am Doktoratsexamen teilnehmen.

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfung öffentlich abgehalten werden. Dann sind auch externe Gäste zugelassen.

Spezifikation Dr. theol.
Die Disputation zum Prädikat «Dr. theol.» umfasst einen ca. 15-minütigen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur vorgelegten Dissertation. Die anschliessende Diskussion kann sich über das Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört, erstrecken sowie Fragen zum Gesamtzusammenhang der Theologie umfassen.

Spezifikation Dr. phil. in Theologie
Die Disputation zum Prädikat «Dr. phil» (PhD) umfasst einen ca. 15-minütigen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur vorgelegten Dissertation und eine sich daran anschliessende Diskussion. Diese kann sich von der Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.

Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note bewertet. Es ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten von 6 bis 1.
Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann auf Antrag einmal, frühestens nach einem Monat und spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

Krankheitsfall, Fernbleiben
Bei Verhinderung durch Krankheit ist dem Forschungsdekanat umgehend ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Wird dieses anerkannt, teilt das Forschungsdekanat der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen neuen Termin mit. Bleibt eine Examenskandidatin bzw. ein Examenskandidat der Prüfung ohne entsprechende Entschuldigung fern, so gilt das Doktoratsexamen als nicht bestanden.

Nach bestandenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Prüfungsvorsitzende die vorläufige Promotion und nimmt das Gelöbnis ab. Bis zur rechtskräftigen Promotion (siehe Abschnitt 12. „Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung“) darf der Titel „Dr. theol. des.“ resp. „Dr. phil. des.“ geführt werden.

Das Forschungsdekanat übergibt der bzw. dem Promovierten nach dem erfolgreich bestandenen Doktoratsexamen

- die Dissertation
- die Gutachten
- eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen
- das Zeugnis
- ein Diploma Supplement
- die Bestimmungen zum Druck der Dissertation

11. Notenschlüssel und Prädikat

Das Gesamtprädikat der Promotion wird ermittelt aus der Note der Dissertation mit doppeltem Gewicht und der Note des Doktoratsexamens (2/3 Dissertation, 1/3 Doktoratsexamen).
Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

5,75 – 6,0	summa cum laude (hervorragend)
5,25 – 5,74	insigni cum laude (sehr gut)
4,75 – 5,24	magna cum laude (gut)
4,25 – 4,74	cum laude (befriedigend)
4,0 – 4,24	rite (genügend)

12. Publikationspflicht, Promotionsurkunde und Titelführung

Das Promotionsverfahren ist erst nach Erfüllung der Publikationspflicht und der Aushändigung der Urkunde abgeschlossen. Vorher darf der Doktortitel nur in der Form «Dr. theol. des.» bzw. «Dr. phil. des.» (Doctor theologiae designata bzw. designatus bzw. Doctor philosophiae designata bzw. designatus) geführt werden.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen abzuliefern. Es sind die *«Bestimmungen zum Druck der Dissertation»* (Publikationsbestimmungen) zu beachten. Eine Verlängerung kann in Einzelfällen gewährt werden. Dazu muss ein Antrag auf Verlängerung der Frist der Publikationspflicht mit Begründung beim Promotionsausschuss (PUK) eingereicht werden.
Die drei Pflichtexemplare werden auf dem Forschungsdekanat der Theologischen Fakultät eingereicht.

Nach Erfüllung der Publikationspflicht wird innerhalb von sechs Wochen die Promotionsurkunde ausgestellt. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. theol.» bzw. «Dr. phil.», in englischer Übersetzung « Dr. theol.» bzw. «PhD».

13. Konfliktfälle und vorzeitige Beendigung des Doktorats

Für Unterstützung in Konfliktfällen steht die bzw. der Integritätsbeauftragte (Koordinatorin bzw. Koordinator Persönliche Integrität) der Universität Basel zur Verfügung.
https://www.unibas.ch/de/Universitaet/Administration-Services/Vizerektorat-People-And-Culture/Culture-Diversity-und-Leadership-Development/Personal-Integrity.html

Des Weiteren bietet die Universität Basel einen Beratungswegweiser an, der bei Problemen und Konflikten dabei helfen kann, die richtigen Ansprechpersonen zu finden. Der Beratungswegweiser steht online zur Verfügung: https://www.unibas.ch/de/Notfall-und-Beratung/Beratungswegweiser.html.

Bei Fragen zur wissenschaftlichen Integrität stehen fakultäre Ansprechpersonen zur Verfügung: https://www.unibas.ch/de/Forschung/Werte-Ethik/Wissenschaftliche-Integritaet.html

Die Beendigung des Doktorats durch Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch den Doktorierenden bzw. die Doktorierende ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Entscheidung ist dem Promotionsausschuss (PUK) zeitnah mitzuteilen und die Exmatrikulation ist durch den Doktorierenden bzw. die Doktorierende eigenständig zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Die Beendigung des Doktorats bei an der Universität Basel angestellten Doktorierenden («Assistenzen») richtet sich nach der «*Ordnung für wissenschaftliches Personal an der Universität Basel*».

Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses von Doktorierenden ohne Anstellung an der Universität Basel erfolgt bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes auf begründeten Antrag des Doktoratskomitees bzw. der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers durch den Promotionsausschuss (PUK).

14. Doktoratsstudium nach alter bzw. neuer Promotionsordnung

Die Promotionsordnung vom 22. Mai 2023 gilt für alle Doktorierenden, die ihr Doktorat ab dem 1. Februar 2024 an der Theologischen Fakultät der Universität Basel beginnen.

Für Doktorierende, die ihr Doktorat bis zum 31. Januar 2024 begonnen haben, bleibt die Promotionsordnung vom 4. März 2013 gültig. Die Übergangsfrist gilt bis zum 31. Juli 2028. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich. Dazu muss ein Antrag auf Verlängerung mit Begründung bei der PUK eingereicht werden. Diese entscheidet über die Verlängerung in Einzelfällen.

Ein Übertritt in die Promotionsordnung vom 22. Mai 2023 ist möglich. Dabei werden die Studienleistungen der letzten fünf Jahre angerechnet. Der Übertritt muss beim Promotionsausschuss (Prüfungs- und Unterrichtskommission) beantragt werden. Die PUK entscheidet über die Anrechnungen der Studienleistungen im genannten Zeitrahmen.

15. Informationen und Beratung, Studienberatung

Für eine fachliche Beratung stehen die Betreuungspersonen zur Verfügung.

Informationen zum Doktorat an der Theologischen Fakultät erhalten Sie beim Forschungsdekanat.

Theologische Fakultät
Forschungsdekanat
Nadelberg 10
4051 Basel
Tel: +41 61 207 27 94
forschungsdekanat-theol@unibas.ch

Allgemeine Informationen zur Einschreibung und Zulassung erhalten Sie bei den Student Services der Universität Basel.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf der Website zum Doktorat der Universität Basel bzw. der Theologischen Fakultät.

- Website Doktorat Universität Basel: https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Anmeldung/Doktorat.html
- Website Doktorat Theologische Fakultät: https://theologie.unibas.ch/de/doktorat/

Beratungswegweiser der Universität Basel

- https://www.unibas.ch/de/Notfall-und-Beratung/Beratungswegweiser.html

Kontaktinformationen Koordinator bzw. Koordinatorin persönliche Integrität

- https://www.unibas.ch/de/Universitaet/Administration-Services/Vizerektorat-People-And-Culture/Culture-Diversity-und-Leadership-Development/Personal-Integrity.html

Informationen zu Ansprechpersonen wissenschaftliche Integrität

- https://www.unibas.ch/de/Forschung/Werte-Ethik/Wissenschaftliche-Integritaet.html

16. Ordnungen und Bestimmungen

Promotionsordnung (vom 22. Mai 2023)
https://www.unibas.ch/dam/jcr:efab3d27-0079-450f-881a-dc0caf98e87b/446_160_02.pdf

Studierendenordnung der Universität Basel
https://www.unibas.ch/dam/jcr:0e9a0318-b926-40f4-a349-b12d1b4f5ec9/441_800_08.pdf

17. Formulare und Merkblätter

Dokumentenpool der Theologischen Fakultät
https://theologie.unibas.ch/de/dokumente/

- Formular «Doktoratsvereinbarung» (dt)
- Formular Doktoratsvereinbarung (engl)
- Merkblatt «Erwerb von Kreditpunkten für das Doktoratsstudium im Rahmen der «Basel Graduate School of Theology»
- Eigenständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten
- Abgabevorschriften Dissertation Pflichtexemplare
- Graduate School Matrixplan

Merkblatt Zulassung Doktorat (deutsch)
https://theologie.unibas.ch/fileadmin/user_upload/theologie/02_Doktorat/1_Promotionsstudium/Dokumente/MerkblattZulassungDoktorat_Endversion_Deutsch_15.06.2016.pdf

Merkblatt Zulassung Doktorat (englisch)
https://theologie.unibas.ch/fileadmin/user_upload/theologie/02_Doktorat/1_Promotionsstudium/Dokumente/MerkblattZulassungDoktorat_Endversion_Englisch_15.06.2016.pdf

Informationen der Universität Basel

Anmeldung (deutsch)
https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Anmeldung/Doktorat.html

Anmeldung (englisch)
https://www.unibas.ch/en/Studies/Application-Admission/Application/Doctoral-Studies.html

Informationen zur Cotutelle du thèse (deutsch)
https://www.unibas.ch/de/Universitaet/Administration-Services/Vizerektorat-Lehre/Bildungsangebote/Graduate-Center/Betreuende-Mentorinnen-und-Mentoren/Cotutelle-de-these.html

Informationen zur Cotutelle du thèse (englisch)
https://www.unibas.ch/en/University/Administration-Services/Vice-President-s-Office-for-Education/Academic-Programs/Graduate-Center/Supervisors-and-Mentors/Cotutelle-de-these.html

Vereinbarungen und Regularien
https://www.unibas.ch/de/Universitaet/Administration-Services/Vizerektorat-Lehre/Bildungsangebote/Graduate-Center/Doktorierende-und-Postdocs/Vereinbarungen-und-Regularien.html

Ordnung für das wissenschaftliche Personal an der Universität Basel (deutsch)
https://www.unibas.ch/dam/jcr:46fd1f0e-d9af-4720-980e-c8bbbb4579e6/441_310_06.pdf